

## Den Lohn aufstockende Sozialleistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

### Den Lohn aufstockende Sozialleistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Allzu oft reicht der Lohn trotz Vollzeitarbeit oder gleich mehrerer Jobs nicht aus, um damit über die Runden zu kommen.

Das gilt erst recht, wenn man Kinder hat. Oder wenn man in einer Stadt mit teuren Mieten lebt. Niedriglöhne und unsichere Beschäftigung wie etwa Mini-Jobs oder Leiharbeit bilden in der Bundesrepublik für viele Beschäftigte die traurige Realität. Wir informieren daher über die ergänzenden Sozialleistungen, die die Haushaltskasse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern spürbar aufbessern können.

#### Wir möchten Dich ermutigen:

Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen. Es besteht vielmehr ein Rechtsanspruch darauf, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wer darauf verzichtet, um dem Staat nicht „auf der Tasche zu liegen“, sorgt nur dafür, dass andere Bedürftige noch weniger Geld kriegen (was mit der Methode

#### „recht praktisch“ ...

...ist ein Projekt der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS).

Es wird gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung** 



#### Den Lohn aufstockende Sozialleistungen

*Ob erwerblos oder mit zu wenig Einkommen: Bürgergeld kann helfen*

*Wann lohnt ein Antrag auf Sozialleistungen?*

*Grundprinzip: eine Vergleichsrechnung*

*Wie hoch ist die „angemessene“ Miete?*

*Kind(er) und Partner-einkommen*

*Welche Sozialleistungen kommen in Frage?*

*Wohngeld und Lastenzuschuss*

*Kindergeld ab der Geburt*

*Unterhaltsvorschuss: Wenn die Ex-Partner nicht zahlen*

*Kinderzuschlag*

zusammenhängt, wie die Regelbedarfe statistisch hergeleitet werden). Es ist aber schwer, das Dickicht möglicher Hilfeleistungen zu durchblicken – und noch schwerer, den Papierkrieg mit den Ämtern erfolgreich zu bewältigen.

Daher sollte man wenigstens eine ungefährere Vorstellung davon haben, wann ein Antrag auf welche Leistung Aussicht auf Erfolg hat. Selber ausrechnen lässt sich das ohne Vorkenntnisse kaum.

Doch kann man sich von folgender Richtschnur leiten lassen: Wer im Monat weniger als rund 1200 Euro netto verdient und nicht gerade ko-

stenfrei irgendwo wohnt, ist eigentlich immer „bedürftig“ und hat daher Anspruch auf eine Sozialleistung, meist Bürgergeld, oft „Hartz IV“ genannt.

### Ob erwerblos oder mit zu wenig Einkommen: Bürgergeld kann helfen

Um Bürgergeld bzw. „Hartz IV“ zu bekommen, musst Du nicht arbeitslos sein. Es reicht aus, wenn Du

- erwerbsfähig bist und in Deutschland legal arbeiten darfst (also z.B., weil Du als Bürger\*in aus einem EU-Staat in Deutschland in einem Mini-job arbeitest oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehst),
- 15 Jahre oder älter bist,
- keine Rente beziehst und prinzipiell arbeitsfähig bist oder nur bis zu sechs Monate krank,
- nur bis zu sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer anderen stationären Einrichtung lebst.

Je nach Einkommenshöhe und Lebensumständen kann aber statt Bürgergeld möglicherweise der Bezug von Wohngeld günstiger für Dich sein. Das gilt erst Recht, wenn Du ein minderjähriges Kind im Bezug von Kindergeld bei Dir leben hast. Dafür kannst Du statt Bürgergeld neben Wohngeld auch Kinderzuschlag bei der Familienkasse beantragen.

Abhängig von der Einkommens- und Miethöhe kann der Kinderzuschlag bis zu 292 Euro weitere Leistungen je Kind ausmachen (Stand: 1. Januar



2024). Handelt es sich bei dem anrechenbaren Einkommen um Einkommen aus Erwerbstätigkeit, so wird dies auch nicht voll auf den Kinderzuschlag angerechnet, sondern nur zu knapp der Hälfte (zu 45%).

## Wann lohnt ein Antrag auf Sozialleistungen?

Als Faustregel gilt: Wenn Dein Nettoverdienst weniger ist als die Summe aus Regelbedarf(en), Warmmiete plus maximal 378 Euro Freibetrag. In solchen Fällen prüfe Deinen Leistungsanspruch! In der Regel wird sich dann ein Antrag lohnen, zu dem Du Dich vorab am besten gut beraten lassen solltest.

## Grundprinzip: eine Vergleichsrechnung

Verglichen wird das Einkommen mit dem Bedarf. Was man braucht bzw. brauchen darf, hat der Gesetzgeber bundeseinheitlich in Form von Regelsätzen festgelegt, die jedes Jahr unter Berücksichtigung der Lohn- und Preissteigerung im abgelaufenen Jahr angepasst werden.

Die amtlich akzeptierte Miete variiert allerdings stark von Ort zu Ort. Daher wird man oft gezwungen, Teile der Miete aus dem Regelsatz zu bestreiten, der eigentlich dem Lebensunterhalt dient und ohnehin (zu) knapp bemessen ist. Vom Nettolohn wird immer ein Freibetrag (höchstens 348 Euro ohne Kind, 378 Euro mit Kind) abgezogen, d.h. nicht angerechnet. Somit hat, wer arbeitet, immer mehr als wer nicht arbeitet – das ist neulich sogar ein paar arbeitgeberfreundlichen Ökonomen klar geworden.

Genauer zum Freibetrag und zur Einkommensanrechnung findest Du im Flyer Nr. 604 auf unserer Homepage. Dort stehen auch die Regelsätze (Flyer Nr. 601) sowie Adressen örtlicher Beratungsstellen – leider gibt es nicht überall welche.

Aber nur vor Ort kannst und solltest Du prüfen lassen, was Dir zusteht. Maßgeblich ist nämlich immer, ob Deine Miete als angemessen gilt oder nicht. Das muss man immer als erstes feststellen, denn davon hängt ab, ob ein Leistungsantrag erfolgsverspre-

chend ist. **Wir empfehlen:** Lass Dich beraten. Lass prüfen, was Dir zusteht! Selbst kleine Änderungen in den Verhältnissen (z.B. wenn Kinder älter werden: Altersgrenzen 6 und 14 Jahre) können große Auswirkungen haben.

## Wie hoch ist die „angemessene“ Miete?

Das schwankt von Kommune zu Kommune. Z.B. Anfang 2024 bei der Bruttokaltmiete für eine Person plus Heizkosten und Warmwasser (wenn das mit der Zentralheizung erhitzt wird) zwischen rund 416 Euro in Leipzig und ca. 1090 Euro in München (der Wert gilt für eine Gasheizung, für andere Heizungsformen gibt es andere Obergrenzen). Bei der Bruttokaltmiete plus Heizkosten und Warmwasser für zwei Personen wären das 543 Euro (Leipzig) bis ca. 1170 Euro (München, bei einer Gasheizung).



## Beispiel: Ein-Personen-Haushalt

Wir gehen mal von einer Beschäftigung einer Person ab dem 25. Lebensjahr im Umfang von 41 Wochenstunden (das entspricht etwa der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit bei einer Vollzeittätigkeit) zum im Jahr 2024 geltenden gesetzlichen Mindestlohn von brutto 12,41 Euro je Stunde aus.

Daraus ergibt sich in Steuerklasse I ein Nettolohn von rund 1598 Euro im Monat. Davon werden Dir beim Jobcenter aber nur 1598 Euro – 348 Euro = 1250 Euro leistungsmindernd angerechnet.

Ist Dein Bedarf (im Jahr 2024: Regelsatz von 563 Euro plus Warmmiete) höher als diese 1250 Euro, hast Du Anspruch auf Bürgergeld – also wenn die Miete sowie die Heizkosten zusammen mehr als 687 Euro ausmachen.

Allerdings bleibt zu prüfen, wie hoch die als „angemessen“ geltende Miete an Deinem Wohnort ist.





## Kind(er) und Partnereinkommen

### 1.) Alleinerziehende

Mit Kind käme noch ein zusätzlicher Bedarf hinzu (Kinderregelsätze) sowie ein spezieller Mehrbedarf für Alleinerziehende, der sich nach der Zahl der Kinder und deren Alter richtet.

Andererseits gibt es vorrangige Sozialleistungen, die angerechnet werden: 250 Euro Kindergeld und Unterhaltsvorschuss (beispielsweise 230 Euro bei Kind unter 6 Jahren).

Gehen wir mal von einer Alleinerziehenden (30 Stunden in der Woche teilszeitbeschäftigt, zum Mindestlohn tätig) mit 1308 Euro netto und einem fünfjährigem Kind aus, für das es 230 Euro Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt gibt.

Dann entsteht ein Anspruch auf Bürgergeld ab einer Warmmiete von etwa 290 Euro. In dem Fall könnte die Betroffene aber stattdessen rund 88 Euro Wohngeld und 188 Euro Kinderzuschlag bekommen – zusammen also 276 Euro.

Diese im vorliegenden Beispiel insgesamt höheren Leistungen hätten gegenüber Hartz IV auch immer Vorrang. (Wenn das Kind älter wird, ab 6 und ab 14 Jahre, braucht es natürlich auch mehr. Dieser höhere Bedarf wird hier nicht berücksichtigt.)

### 2.) Paar ohne und Paar mit Kind

Wenn z.B. eine nicht verheiratete Person in Vollzeit (38,5 Stunden in der Woche) mit Mindestlohn arbeitet und eine mit ihr in einer eheähnlichen Partnerschaft zusammenlebende Person in Teilzeit (15 Stunden in der Woche) mit Mindestlohn beschäftigt ist, so werden beide ab einer Warmmiete von rund 620 Euro bedürftig im Sinne von „Hartz IV“ bzw. Bürgergeld.

Hat das gleiche Paar ein Kind im Alter von unter sechs Jahren, so könnten sie ab einer Warmmiete von ca. 485 Euro Bürgergeld bekommen.

Statt Bürgergeld könnten sie aber besser Wohngeld und Kinderzuschlag beantragen; bei einer Warmmiete von ca. 490 Euro würde dann z.B. ein Anspruch auf 209 Euro Kinderzuschlag plus 112 Euro Wohngeld entstehen.

Hat das gleiche Paar nicht ein, sondern zwei Kinder im Alter von unter



sechs Jahren, so erreicht es die Schwelle für Ansprüche auf aufstokkende Sozialleistungen bereits deutlich früher, ab einer Warmmiete von ca. 380 Euro.

In diesem Fall bekämen sie dann aber gar kein Bürgergeld, sondern etwa 440 Euro an vorrangig zu beantragendem Kinderzuschlag für zwei Kinder sowie zusätzlich 212 Euro an Wohngeld.

## Welche Sozialleistungen kommen überhaupt in Frage

Sozialleistung	Behörde
Bürgergeld	Jobcenter
Wohngeld	Rathaus / Bürgeramt
Kindergeld + Kinderzuschlag	Arbeitsagentur (Familienkasse)
Unterhalts- vorschuss	Jugendamt

### Wohngeld und Lastenzuschuss: Zuschuss zu Miete oder Wohneigentum

Das Wohngeld ist als Zuschuss zur Miete gedacht. Seine Höhe ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe



des Einkommens und von der Miethöhe (einschl. Nebenkosten, auch Heizkosten werden inzwischen teilweise berücksichtigt).

Es wird aber ganz anders berechnet als „Hartz IV“, das ist außerdem ohne Hilfsmittel wie etwa einen Wohngeldrechner ziemlich anspruchsvoll.

Die genaue Art der Berechnung wird daher hier nicht im Einzelnen erläutert.

Wenn man eine selbstbewohnte Eigentumswohnung oder ein selbstbewohntes Haus besitzt, so nennt sich die Leistung „Lastenzuschuss“, wird aber im Prinzip wie Wohngeld berechnet. Statt der Miete werden allerdings Zins- und Tilgung für ein Baudarlehen sowie die Nebenkosten bei der Berechnung der Leistungshöhe berücksichtigt.

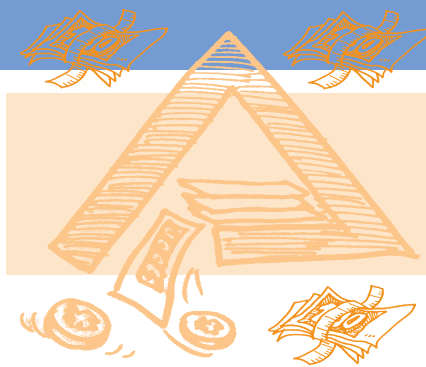
Vor allem liegt beim Wohngeld der Vermögensfreibetrag so hoch, wie er bei „Hartz IV“ nur kurze Zeit, während der Corona-Pandemie, lag: 60.000 Euro für eine alleinstehende Person plus jeweils 30.000 Euro für jede weitere im Haushalt lebende und antragsberechtigte Person.

Wohngeld und Lastenzuschuss können nicht gleichzeitig zum Bürgergeld bezogen werden. Das Wohngeldamt wird in der Regel auch den Wohngeldantrag ablehnen, wenn das bestehende Einkommen plus das zu erwartende Wohngeld seiner Meinung nach das Existenzminimum nicht erreicht, was es wiederum mit dem Bürgergeld-Bedarf gleichsetzt.

Allerdings können Personen, die gesetzlich vom Bezug von Bürgergeld weitgehend ausgeschlossen sind (z.B., weil sie einem regulären Vollzeitstudium nachgehen) und in einem Bürgergeld-Haushalt leben, für sich selbst Wohngeld beantragen.

Ebenso können volljährige und auch minderjährige Kinder von Alleinerziehenden, die aufgrund von Kindergeld und möglicherweise auch Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss über eigenes Einkommen verfügen, Anspruch auf anteiliges Wohngeld geltend machen (sie müssen das aber nicht tun).

Wer wissen will, ob sich das lohnt und was das in Bezug auf den wachsenden Aufwand für die Bürokratie bedeutet, sollte sich unbedingt ausführlich vorab beraten lassen.



## Kindergeld ab der Geburt

Das Kindergeld soll die grundlegende Versorgung Deiner Kinder ab der Geburt sicherstellen. Es wird ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen von der Familienkasse bei der Agentur für Arbeit mindestens bis zum 18. Geburtstag eines Kindes gezahlt, kann bei einer ersten Ausbildung oder einem Studium aber auch länger gezahlt werden (bis zum 25. Geburtstag, bei behinderten Menschen auch noch länger).

Kindergeld können im Prinzip alle hier rechtmäßig lebenden Eltern oder Elternteile erhalten, wobei es allerdings bestimmte Einschränkungen gibt. Die Praxis der Familienkassen mutet außerdem oft so an, dass Staatsbür-

ger\*innen anderer Länder Hürden in den Weg gestellt werden, die willkürlich und rechtlich fragwürdig erscheinen. Die Höhe des Kindergelds beträgt aktuell für jedes Kind 250 Euro monatlich (Stand Januar 2024).

## Unterhaltsvorschuss: Wenn der Ex-Partner oder die Ex-Partnerin nicht zahlt

Der Unterhaltsvorschuss stellt eine Sozialleistung für Kinder unter 18 Jahren dar. Anspruch haben Kinder von alleinerziehenden Eltern, wenn der andere Elternteil keinen oder einen niedrigen Unterhalt zahlt, so dass der Mindestunterhalt für das Kind nicht gesichert ist.

Ein Anspruch besteht nicht, wenn der antragstellende Elternteil erneut verheiratet ist. Ist der andere Elternteil verstorben, so wird die Waisenrente als Unterhalt angerechnet. Der Unterhaltsvorschuss wird mindestens bis zum Ende des 11. Lebensjahrs gezahlt, kann aber unter Umständen bis





zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert werden, insbesondere, wenn das Kind kein Bürgergeld („Hartz IV“) bekommt. Das Geld wird vom zuständigen kommunalen Jugendamt ausgezahlt. Unter dem Strich bekommen Alleinerziehende zurzeit (Anfang 2024) für Kinder von 0 – 5 Jahren 230 Euro ausgezahlt, für Kinder zwischen 6 und 11 Jahren sind es 301 Euro und für Kinder zwischen 12 bis 17 Jahren sind es 395 Euro.

## Kinderzuschlag

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern zusätzlich zum Kindergeld auch den Kinderzuschlag erhalten, den man gesondert ebenfalls bei der Familienkasse beantragen kann. Höchstens kann es dann 292 Euro je Kind geben (2024).

Die genaue Höhe des Kinderzuschlags hängt aber im Einzelfall dabei davon ab, wie viel Einkommen und erhebliches Vermögen Du, ein/-e mit Dir zusammenlebende/-r Partner oder Partnerin und das Kind zur Verfügung haben. Wobei die Anrechnung von Einkommen nach den gleichen Regeln wie bei „Hartz IV“ erfolgt.

Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag auf Kinderzuschlag sind:

- Dein Kind lebt in Deinem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet o.ä.
- Du bekommst Kindergeld für Dein Kind.
- Das Bruttoeinkommen der Familie beträgt mindestens 600 Euro bei Alleinerziehenden und 900 Euro bei Paaren.
- Du und die anderen Familienmitglieder hätten genug Geld für den Lebensunterhalt, wenn ihr zusätzlich zu eurem Einkommen Kinderzuschlag und ggf. auch Wohngeld erhalten würdet.

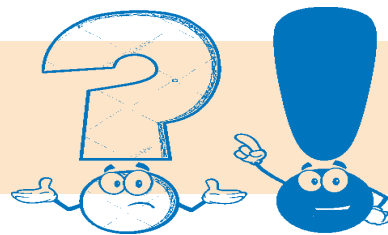


Dringend notwendig ist es außerdem, dass Du zur Beratung alle entsprechenden Unterlagen über Miet- und Einkommenshöhe mitbringst.

Welche Sozialleistung(-en) für Dich nun im konkreten Einzelfall in Frage kommt und was unter dem Strich am meisten Geld einbringt, ist also neben der Höhe von Lohn oder Gehalt auch von mehreren anderen Faktoren abhängig: Familiengröße, Alter der Kinder und Miethöhe. Um entscheiden zu können, was jeweils die beste Lösung ist, sollten sich Betroffene unbedingt beraten lassen, wobei grundsätzlich allerdings gilt, dass Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag in den allermeisten Fällen gegenüber „Hartz IV“ (= Bürgergeld) vorrangig zu beantragende Leistungen sind.



## Rat und



## Hilfe

• Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie weitere Infos zu Hartz IV stehen auf der Internetseite der KOS: [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

• Dort kann man auch einen genaueren Vergleichsrechner (Bürgergeld oder Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag) auf Excel-Basis bestellen (Preis: 30 Euro)

• Auf der Internetseite der KOS findest Du in der Unterkategorie „Download - Ratgeber & Flyer“ außerdem eine ganze Reihe von Flyern, die sich mit dem Bürgergeld und seinen Tücken befassen - einen Überblick zu den wichtigsten Regelungen, ferner Flyer zur Anrechnung von Einkommen, zu den Vermögensregelungen, zu „Hartz IV und Frauen“ usw.

• Informationen zum Kinderzuschlag bietet der DGB: <https://www.dgb.de/downloadcenter/+co++7a4032c4-a30b-11e9-8518-52540088cada>

• Auch die e-Rundbriefe der Reihe „Recht praktisch“ beschäftigen sich mit Wohngeld (Nr. 3) und Kinderzuschlag (Nr.4) und können auf der Homepage der KOS im Unterabschnitt „Recht praktisch“ eingesehen werden.



## IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Hartwig Erb, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Träger der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Rainer Timmermann; Bilder: KOS; Rainer Timmermann.